

Allgemeine Bedingungen für Wartungsverträge Stapler- & Fördertechnik

1. Grundlage

Grundlage für die Leistungen aus diesem Vertrag sind die bei Vertragsabschluss überreichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Wilhelm Mayer GmbH & Co. KG Nutzfahrzeuge.

2. Leistungsumfang

Die Firma Wilhelm Mayer GmbH & Co. KG Nutzfahrzeuge führt regelmäßig die Wartungen an dem Fahrzeug, der Bestandteil dieses Vertrages ist, gemäß den Hersteller-Vorschriften durch.

Ebenfalls führt die Firma Wilhelm Mayer GmbH & Co. KG Nutzfahrzeuge einmal jährlich die von der Berufsgenossenschaft geforderte regelmäßige Prüfung von Flurförderfahrzeuge durch einen Sachkundigen nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV 68 (bzw den jeweils aktuell geltenden analogen Regelungen) im Rahmen eines Wartungsvertrages durch.

Alle darüber hinaus gehenden Leistungen, insbesondere solche die auf unsachgemäße Behandlung oder Verschleiß zurückzuführen sind, sowie Einweisung und Unterrichtung von Personal, sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und werden nach Aufwand berechnet.

Der Kunde hat das zu wartende Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt dem Kundendienst der Firma Wilhelm Mayer GmbH & Co. KG Nutzfahrzeuge frei zugänglich zur Verfügung zu stellen.

Nicht Bestandteil dieses Vertrages ist Wartung und Instandsetzung an der Gasanlage, dem Dieselpartikelfilter sowie die Gasprüfung. Ebenso wie die Motoren-Kohlebürstenüberprüfung bei Elektro stapler. Diese zusätzlichen Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Entgelt

Die Angaben im Wartungsvertrag bezüglich der Kosten für Leistung und Teile entsprechen dem Datumsstand bei Vertragsabschluss.

Die Firma Wilhelm Mayer GmbH & Co. KG Nutzfahrzeuge behält sich die Anpassung der Lohn- bzw. Teilekosten, insbesondere bei Veränderung der Tarifsituation, vor. Dies teilt die Firma Wilhelm Mayer GmbH & Co. KG Nutzfahrzeuge dem Vertragspartner vorher schriftlich mit.

Die angegebenen Vergütungssätze verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind mit Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Erforderliche Verschleiß- und Ersatzteile sowie Kleinmaterial werden gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.

4. Haftung

Die Firma Wilhelm Mayer GmbH & Co. KG Nutzfahrzeuge und ihre Erfüllungsgehilfen haften nur bei nachweislicher grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Für mittelbare Schäden und Mangelfolge-schäden, insbesondere entgangener Gewinn und Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden, wird nicht gehaftet.

Terminerinnerung für die UVV-Prüfung bzw für die Wartungsvertragsfälligkeit versteht sich als zusätzlicher Service und entbindet jedoch nicht von den Betreiberpflichten. Seitens Wilhelm Mayer Nutzfahrzeuge wird in diesem Zusammenhang keine Haftung übernommen. Schadensersatzansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und endet frühestens 12 Monate nach Unterzeichnung.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

6. Schlussbestimmungen

Alle Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Alle nicht schriftlichen Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

Gerichtsstand ist Neu-Ulm.

Sofern Teile des Vertrags aufgrund des geltenden Rechts unwirksam werden, so berührt dies nicht den ganzen Vertrag

WILHELM MAYER GMBH & CO.KG
NUTZFAHRZEUGE

Stand: Jan 2024